

[NOTARIELLE BEURKUNDUNG ERFORDERLICH]

RAHMENVERTRAG

betreffend das

**PROJEKT
["WALTER HILFT"]**

RAHMENVERTRAG

INHALTSVERZEICHNIS

Ziffer		Seite
1.	Vorbemerkungen.....	5
2.	Verkauf von Geschäftsanteilen an der JV-Gesellschaft.....	7
3.	Konsortialvertrag	8
4.	Einbringung von Eigenkapital	8
5.	Verkauf von Nutzungs- und Vermarktungsrechten	9
6.	Nutzungsverträge	10
7.	Rücktrittsrechte	10
8.	Vertraulichkeit	12
9.	Sonstiges	13
10.	Schlussbestimmungen.....	13

LISTE DER DEFINITIONEN

Begriff	definiert auf Seite	Begriff	definiert auf Seite
Anteilskaufvertrag.....	9	Konsortialvertrag	9
Auftraggeber	7	Nutzungsvertrag.....	11
betreffender Anteilskaufpreis.....	11	SWB.....	5
betreffender Einlagebetrag	12	SWE.....	5
Entwicklungsergebnis	7	SWF	5
Entwicklungsverträge	7	SWN	5
EFW	6	SWSG	5
EWM.....	6	SWT	6
Fälligkeitstag (Anteilskaufpreis).....	11	TroiKomm	6
Fälligkeitstag (Einlage).....	12	TWS.....	5
JV-Gesellschaft	6	verbundene Unternehmen.....	7
K.LAB.....	7	Vertrag	5
Konsorte.....	6	Weblösung	7
Konsorten.....	6	Werktag.....	11

Dieser Vertrag (der "**Vertrag**") wird abgeschlossen zwischen

- (1) der **Stadtwerke Ettlingen GmbH** mit dem Sitz in Ettlingen und der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift Hertzstraße 33, 76275 Ettlingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [_____] unter HRB [_____] , vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Eberhard Oehler, geschäftsansässig ebenda,
– nachfolgend auch bezeichnet als "**SWE**" –
- (2) der **Stadtwerke Bretten GmbH** mit dem Sitz in Bretten und der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift Pforzheimer Straße 80-84, 75015 Bretten, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [_____] unter HRB [_____] , vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Stefan Kleck, geschäftsansässig ebenda,
– nachfolgend auch bezeichnet als "**SWB**" –
- (3) der **Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH** mit dem Sitz in Schwäbisch Gmünd und der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift Bürgerstraße 5, 73525 Schwäbisch Gmünd, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [_____] unter HRB [_____] , vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Rainer Steffens, geschäftsansässig ebenda,
– nachfolgend auch bezeichnet als "**SWSG**" –
- (4) der **Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Freizeit & Leben KU** mit dem Sitz in Neumarkt, Geschäftsanschrift Ingolstädter Straße 18, 92318 Neumarkt i.d.OPf., vertreten durch ihren Vorstand Herrn Dominique Kinzkofer, geschäftsansässig ebenda,
– nachfolgend auch bezeichnet als "**SWN**" –
- (5) der **Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG** mit dem Sitz in Ravensburg und der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [_____] unter HRA [_____] , vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Dr. Andreas Thiel-Böhm, geschäftsansässig ebenda,
– nachfolgend auch bezeichnet als "**TWS**" –
- (6) der **Stadtwerke Fellbach GmbH** mit dem Sitz in Fellbach und der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift Ringstrasse 5, 70736 Fellbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [_____] unter HRB [_____] , vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Gerhard Ammon, geschäftsansässig ebenda,
– nachfolgend auch bezeichnet als "**SWF**" –
- (7) der **Energie Waldeck-Frankenberg GmbH** mit dem Sitz in Korbach und der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift Arolser Landstraße 27, 34497 Korbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [_____] unter HRB [_____] ,

vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Dipl.-Ing. Stefan Schaller, geschäftsansässig ebenda,

– nachfolgend auch bezeichnet als "**EWf**" –

- (8) der **Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG** mit dem Sitz in Lahr und der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift Lotzbeckstraße 45, 77933 Lahr eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [_____] unter HRA [_____] , vertreten durch ihren Vorstand Herrn Dr. Ulrich Kleine, geschäftsansässig ebenda,

– nachfolgend auch bezeichnet als "**EWM**" –

und

- (9) der **TroiKomm kommunale Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH der Stadt Troisdorf** mit dem Sitz in Troisdorf und der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift Poststraße 105, 53840 Troisdorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg unter HRB 3892, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Andrea Vogt, ebenda

– nachfolgend auch bezeichnet als "**TroiKomm**" –

– sämtliche Vorstehenden nachfolgend auch jeweils einzeln bezeichnet als ein "**Konsorte**" und gemeinsam die "**Konsorten**" –

unter Beteiligung

- (10) der **Stadtwerke Troisdorf GmbH** mit dem Sitz in Troisdorf und der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift Poststraße 105, 53840 Troisdorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg unter HRB 4412, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Andrea Vogt, ebenda

– nachfolgend auch bezeichnet als "**SWT**" –

und

- (11) der [**Walter hilft**] **GmbH** (vormals: Bioenergie Troisdorf GmbH) mit dem Sitz in Troisdorf und der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift Poststraße 105, 53840 Troisdorf,, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg unter HRB 10320, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Markus Wienand, ebenda

– nachfolgend auch bezeichnet als "**JV-Gesellschaft**" –

1. **VORBEMERKUNGEN**

- 1.1 Die SWE, die SWB, die SWSG, die SWN, die TWS, die SWF, die EWf, die EWM und die SWT (nachfolgend auch jeweils einzeln bezeichnet als ein "**Auftraggeber**") haben jeweils als Auftraggeber mit der K.LAB GmbH, München ("**K.LAB**") als Auftragnehmer separate aber inhaltlich gleichgerichtete Entwicklungsverträge (die

"**Entwicklungsverträge**") abgeschlossen, auf deren Grundlage K.LAB für die Auftraggeber eine Weblösung mit der [internen] Bezeichnung "Walter hilft" entwickelt hat, über die Dienstleistungen an Energieversorger im Zusammenhang mit der Erstellung von Nebenkostenabrechnungen erbracht werden können, welche die Energieversorger befähigen soll, Nebenkostenabrechnungen für die lokale Wohnungswirtschaft anzubieten (das "**Entwicklungsergebnis**" oder die "**Weblösung**"). Nach den Entwicklungsverträgen erhält jeder Auftraggeber an den Entwicklungsprodukten ein inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränktes sowie unwiderrufliches Recht zur Nutzung, selbst oder zusammen mit einem oder mehreren weiteren Auftraggebern. Zu einer Übertragung und Unterlizenzierung der Rechte an Dritte ist der jeweilige Auftraggeber nicht berechtigt.

- 1.2 Die Konsorten beabsichtigen, die Weblösung mittels einer gemeinsamen Gesellschaft zu betreiben, zu pflegen und weiterzuentwickeln sowie am Markt entgeltlich anzubieten. Die Weblösung soll von den Konsorten bzw. mit ihnen jeweils im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen ("**verbundene Unternehmen**"), die als Energieversorger tätig sind, auf Basis von mit der gemeinsamen Gesellschaft abzuschließenden Verträgen entgeltlich genutzt werden. Daneben soll die gemeinsame Gesellschaft auch andere Energieversorger und etwaige weitere Dritte als Kunden für die Weblösung gewinnen.
- 1.3 Als gemeinsame Gesellschaft wird die JV-Gesellschaft verwendet, die bislang von der TroiKomm als Alleingesellschafterin gehalten wird. Die TroiKomm hat die JV-Gesellschaft für diese Zwecke reaktiviert (wirtschaftliche Neugründung).
- 1.4 Zunächst sollen bestimmte Aufgaben der JV-Gesellschaft (u.a. Buchhaltung, Controlling, Jahresabschlusserstellung, Marketing, Einkauf) für diese entgeltlich durch die SWT erbracht werden. Die JV-Gesellschaft und SWT haben diesbezüglich bereits unter dem [] 2018 einen Dienstleistungsvertrag abgeschlossen. Eine Kopie dieses Dienstleistungsvertrages ist dieser Urkunde zu Beweis Zwecken als **Anlage 1.4** beigelegt.
- 1.5 Darüber hinaus hat die SWT die für den Betrieb von Walter notwendigen Dienstleistungsverträge von Weluse, KeepFocus, TWL Kom und Eddi24 von K-LAB übernommen und wird diese wiederum auf die JV übertragen.
- 1.6 Die Umsetzung der genannten Maßnahmen soll in folgenden Schritte erfolgen:
 - 1.6.1 Die TroiKomm wird nach näherer Maßgabe von Ziffer 2 dieses Vertrages Anteile an der JV-Gesellschaft an die übrigen Konsorten verkaufen.
 - 1.6.2 Die Konsorten werden einen Konsortialvertrag nach näherer Maßgabe von Ziffer 3 dieses Vertrages abschließen.
 - 1.6.3 Die Konsorten werden nach näherer Maßgabe von Ziffer 3.2 dieses Vertrages zusätzliches Eigenkapital in die JV-Gesellschaft einbringen.
 - 1.6.4 Die Auftraggeber werden nach näherer Maßgabe von Ziffer 5 dieses Vertrages sämtliche ihrer jeweiligen Rechte [und Pflichten] aus den Entwicklungsverträgen, die das **Entwicklungsergebnis betreffen**, an die JV-

Gesellschaft übertragen mit dem Ziel, dass die JV-Gesellschaft Inhaber sämtlicher Nutzungs- und Vermarktungsrechte an der Weblösung wird.

1.7 Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

2. VERKAUF VON GESCHÄFTSANTEILEN AN DER JV-GESELLSCHAFT

2.1 Die TroiKomm hält an dem insgesamt EUR 200.000,00 betragenden Stammkapital der JV-Gesellschaft 200.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00.

2.2 Die TroiKomm verkauft an die übrigen Konsorten die sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebende Anzahl von Geschäftsanteilen an der JV-Gesellschaft im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00, höchstens aber insgesamt 80% der Anteile:

Konsorte	Geschäftsanteile à EUR 1,00	Anteil in %
SWE	20.000	10%
SWB	20.000	10 %
SWSG	20.000	10 %
SWN	20.000	10 %
TWS	20.000	10 %
SWF	20.000	10 %
EWf	20.000	10 %
EWM	20.000	10 %
bei TroiKomm verbleibend	40.000	20 %
Summe	200.000	100 %

2.3 Das Nähere regelt der [als Teil [] dieser Urkunde] beurkundete Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrag zwischen der TroiKomm und den übrigen Konsorten (der "**Anteilskaufvertrag**").

3. KONSORTIALVERTRAG

- 3.1 Die Konsorten treffen ergänzende Regelungen zum Gesellschaftsvertrag der JV-Gesellschaft.
- 3.2 Das Nähere ergibt sich aus dem [als Teil [___] dieser Urkunde] beurkundeten Konsortialvertrag zwischen den Konsorten (der "**Konsortialvertrag**").
- 3.3 [Klarstellend wird festgehalten, dass die sich aus dem Konsortialvertrag ergebende Verpflichtung, ggf. weiteres Eigenkapital in die JV-Gesellschaft einzubringen, zusätzlich zu der sich aus Ziffer 4 ergebenden Verpflichtung gilt.]

4. EINBRINGUNG VON EIGENKAPITAL

- 4.1 Die Konsorten verpflichten sich gegenüber der JV-Gesellschaft, die folgenden Beträge als andere Zuzahlung im Sinne von § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in das Eigenkapital der JV-Gesellschaft zu leisten:

Konsorte	EUR	Anteil in %
SWE	80.000 €	10 %
SWB	80.000 €	10%
SWSG	80.000 €	10%
SWN	80.000 €	10 %
TWS	80.000 €	10%
SWF	80.000 €	10%
EFW	80.000 €	10%
EWM	80.000 €	10%
TroiKomm	160.000 €	20 %
Summe	800.000 €	100 %

- 4.2 Die Zahlungen gemäß Ziffer 4.1 sind zahlbar durch unwiderrufliche Überweisung auf folgendes Konto der JV-Gesellschaft:

Kontoinhaber: [____]
Bank: [____]
IBAN: [____]
BIC: [____].

- 4.3 Der von dem jeweiligen Konsorten geschuldete Betrag ist fällig am [Datum], [jedoch nicht vor dem dinglichen Übergang der von dem jeweiligen Konsorten gemäß Ziffer 2 an der JV-Gesellschaft erworbenen Geschäftsanteile].
- 4.4 Die JV-Gesellschaft verpflichtet sich, den Eingang von Zahlungen gemäß Ziffer 4.1 unverzüglich gegenüber allen Konsorten und dem beurkundenden Notar zu bestätigen.
- 4.5 Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht den Konsorten hinsichtlich ihrer Zahlungspflichten aus dieser Ziffer 4 nicht zu.

5. VERKAUF VON NUTZUNGS- UND VERMARKTUNGSRECHTEN

- 5.1 Die Auftraggeber verkaufen und übertragen hiermit ihre jeweils sämtlichen Rechte aus dem zwischen dem jeweiligen Auftraggeber und der K.LAB abgeschlossenen Entwicklungsvertrag und damit das dem jeweiligen Auftraggeber an der Weblösung zustehende inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkte sowie unwiderrufliche Recht zur Nutzung an der Weblösung sowie das Recht zur Vermarktung der Weblösung an Dritte.
- 5.2 Der Verkauf und die Übertragungen gemäß Ziffer 5.1 sind aufschiebend bedingt durch die schriftliche Erklärung der K.LAB, dass (a) sie unwiderruflich sämtlichen Verkäufen und Übertragungen gemäß Ziffer 5.1 an die JV-Gesellschaft zustimmt, (b) sie unwiderruflich etwaigen zukünftigen Weiterübertragungen und Unterlizenzierungen durch die JV-Gesellschaft und / oder deren Rechtsnachfolgern zustimmt, und (c) ihr eigene Nutzungs- oder Vermarktungsrechte an der Weblösung nicht zustehen. Die Auftraggeber wirken darauf hin, dass diese Erklärung unverzüglich eingeholt wird und im Wesentlichen dem als **Anlage 5.2** beigefügten Muster entspricht.
- 5.3 Die Übertragung der Rechte [und Pflichten] gemäß Ziffer 5.1 ist weiter aufschiebend bedingt durch die Zahlung des jeweiligen Kaufpreises von der JV-Gesellschaft an den betreffenden Auftraggeber.
- 5.4 Als Kaufpreis für die gemäß Ziffer 5.1 verkauften Rechte [und Pflichten] hat die JV-Gesellschaft an den jeweiligen Auftraggeber einen Betrag in Höhe von EUR 35.000 zu zahlen.
- 5.5 Der Kaufpreis ist zahlbar durch Überweisung auf ein der JV-Gesellschaft von dem jeweiligen Auftraggeber unverzüglich mindestens in Textform mitzuteilendes Bankkonto.
- 5.6 Der dem jeweiligen Auftraggeber (mit Ausnahme der SWT) geschuldete Kaufpreis ist fällig [fünf] Werktagen nachdem (a) der dingliche Übergang der von dem jeweiligen Auftraggeber gemäß Ziffer 2 erworbenen Geschäftsanteile an der JV-Gesellschaft erfolgt ist und (b) die JV-Gesellschaft von dem jeweiligen Auftraggeber die Einlage gemäß Ziffer 4 erhalten hat. Der der SWT geschuldete Kaufpreis ist fällig [fünf] Werktagen nachdem die JV-Gesellschaft von der TroiKomm die Einlage gemäß Ziffer 4 erhalten hat. Die JV-Gesellschaft ist berechtigt, geschuldete Kaufpreise bereits vor

Fälligkeit zu bezahlen. "**Werktag**" im Sinne dieses Vertrages ist jeder Wochentag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen.

5.7 [_____ *Besondere weitere Regelungen in Bezug auf die Rechteübertragung [IP]? _____*].

6. NUTZUNGSVERTRÄGE

6.1 Diejenigen Konsorten, die Energieversorger sind – im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages sind dies: [_____] – verpflichten sich, mit der JV-Gesellschaft Verträge über die entgeltliche Nutzung der Weblösung (jeweils ein "**Nutzungsvertrag**") abzuschließen, die Weblösung zu nutzen und die entsprechenden Dienste aktiv an ihre Endkunden zu vermarkten.

6.2 Der jeweils abzuschließende Nutzungsvertrag hat im Wesentlichen dem als **Anlage 6.2** beigefügten Muster zu entsprechen.

6.3 Die JV-Gesellschaft stellt sicher, dass die für die Konsorten bzw. ihre verbundenen Unternehmen geltenden Konditionen der Nutzungsverträge nicht ungünstiger sind als die für andere Kunden der JV-Gesellschaft geltenden Konditionen.

6.4 Die JV-Gesellschaft ist gegenüber einem Konsorten und den mit ihm verbundenen Unternehmen von der Erfüllung eines Nutzungsvertrages befreit, solange der betreffende Konsorte seine Einlage gemäß Ziffer 4 nicht geleistet hat und solange die Erklärung der K.LAB gemäß Ziffer 5.2 nicht vorliegt.

7. RÜCKTRITTSRECHTE

7.1 Die TroiKomm ist zum Rücktritt von diesem Vertrag in Bezug auf mindestens zwei Konsorten berechtigt, wenn sie von den betreffenden Konsorten den nach Ziffer 2 in Verbindung mit dem Anteilskaufvertrag geschuldeten Kaufpreis (der "**betreffende Anteilskaufpreis**") nicht innerhalb von [5 Werktagen] ab dem im Anteilskaufvertrag geregelten Fälligkeitstag (der "**Fälligkeitstag (Anteilskaufpreis)**") vollständig erhalten hat. Das Rücktrittsrecht nach dieser Ziffer 7.1 kann nicht mehr ausgeübt werden, sobald die TroiKomm den betreffenden Anteilskaufpreis vollständig erhalten hat. Ein Rücktritt nach dieser Ziffer 7.1 gilt zugleich als Rücktritt (a) der TroiKomm von dem Anteilskaufvertrag und dem Konsortialvertrag in Bezug auf den betreffenden Konsorten und (b) der JV-Gesellschaft in Bezug auf etwaig bereits mit dem betreffenden Konsorten und / oder dessen verbundenen Unternehmen abgeschlossene Nutzungsverträge. Dieser Vertrag und sämtliche darin vorgesehenen weiteren Verträge zwischen der TroiKomm, der JV-Gesellschaft und den anderen Parteien bleiben von einem Rücktritt gemäß dieser Ziffer 7.1 unberührt.

7.2 Die TroiKomm ist zum Rücktritt von diesem Vertrag in Bezug auf mindestens zwei Konsorten berechtigt, wenn die JV-Gesellschaft den von dem betreffenden Konsorten nach Ziffer 4 zu leistenden Einlagebetrag (die "**betreffende Einlage**") nicht innerhalb von [5 Werktagen] ab dem in Ziffer 4.3 geregelten Fälligkeitstag (der "**Fälligkeitstag (Einlage)**") vollständig erhalten hat. Das Rücktrittsrecht nach dieser Ziffer 7.2 kann

nicht mehr ausgeübt werden, sobald die JV-Gesellschaft die betreffende Einlage vollständig erhalten hat. Ziffer 7.1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

- 7.3 Jeder Konsorte (mit Ausnahme der TroiKomm) ist zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, wenn (a) er selbst (i) den von ihm nach Ziffer 2 in Verbindung mit dem Anteilskaufvertrag geschuldeten Kaufpreis bis spätestens am Fälligkeitstag (Anteilskaufpreis) und (ii) den von ihm nach Ziffer 4 geschuldeten Einlagebetrag bis spätestens am Fälligkeitstag (Einlage) vollständig geleistet hat, und (b) (i) zwei oder mehr Konsorten die betreffenden Anteilskaufpreise nicht innerhalb von [5 Werktagen] ab dem Fälligkeitstag (Anteilskaufpreis) an die TroiKomm oder (ii) zwei oder mehr Konsorten die betreffenden Einlagen nicht innerhalb von [5 Werktagen] ab dem Fälligkeitstag (Einlage) an die JV-Gesellschaft vollständig geleistet haben. Das Rücktrittsrecht nach dieser Ziffer 7.3 kann nicht mehr ausgeübt werden, sobald die TroiKomm sämtliche betreffenden Anteilskaufpreise und die JV-Gesellschaft sämtliche betreffenden Einlagen vollständig erhalten haben. Ein Rücktritt nach dieser Ziffer 7.3 gilt zugleich als Rücktritt von (a) dem Anteilskaufvertrag, (b) dem Konsortialvertrag, und (c) etwaig bereits durch den betreffenden Konsorten und/oder dessen verbundene Unternehmen mit der JV-Gesellschaft abgeschlossenen Nutzungsverträgen. Dieser Vertrag und sämtliche darin vorgesehenen weiteren Verträge zwischen den anderen Parteien bleiben von einem Rücktritt gemäß dieser Ziffer 7.3 unberührt.
- 7.4 Die TroiKomm ist zum Rücktritt von diesem Vertrag insgesamt berechtigt, wenn (a) sie den von ihr nach Ziffer 4 geschuldeten Einlagebetrag vollständig geleistet hat, und (b) (i) sie von mindestens zwei oder mehr Konsorten die betreffenden Anteilskaufpreise nicht innerhalb von [5 Werktagen] ab dem Fälligkeitstag (Anteilskaufpreis) vollständig erhalten hat, oder (ii) mindestens zwei oder mehr Konsorten die betreffenden Einlagen nicht innerhalb von [5 Werktagen] ab dem Fälligkeitstag (Einlage) an die JV-Gesellschaft vollständig geleistet haben, jeweils unabhängig davon, ob die TroiKomm gegenüber den betreffenden säumigen Konsorten von Rücktrittsrechten aus Ziffer 7.1 oder 7.2 Gebrauch macht. Das Rücktrittsrecht nach dieser Ziffer 7.4 kann nicht mehr ausgeübt werden, sobald die TroiKomm sämtliche betreffenden Anteilskaufpreise und die JV-Gesellschaft sämtliche betreffenden Einlagen vollständig erhalten hat.
- 7.5 Die TroiKomm ist zum Rücktritt von diesem Vertrag insgesamt berechtigt, wenn ein Konsorte von seinem Rücktrittsrecht aus Ziffer 7.3 wirksam Gebrauch gemacht hat.
- 7.6 Jede Partei ist zum Rücktritt von diesem Vertrag insgesamt berechtigt, wenn die Erklärung der K.LAB gemäß Ziffer 5.2 nicht spätestens bis zum **[Datum]** vorliegt. Dieses Rücktrittsrecht kann nicht mehr ausgeübt werden, sobald die Erklärung der K.LAB der TroiKomm, der JV-Gesellschaft oder einem der Auftraggeber zugegangen ist.
- 7.7 Jeder Rücktritt nach dieser Ziffer 7 muss spätestens bis zum **[Enddatum]** erklärt sein. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der Rücktrittserklärung(en).
- 7.8 Jeder Rücktritt nach dieser Ziffer 7 bedarf für seine Wirksamkeit der **[Schriftform]**. Soweit es für das Fortbestehen der Möglichkeit zur Ausübung des Rücktrittsrechts auf den Eintritt bestimmter Umstände ankommt, ist der Zeitpunkt der Absendung der Rücktrittserklärung(en) maßgeblich.

- 7.9 Ein Rücktritt nach Ziffer 7.1 und ein Rücktritt nach Ziffer 7.2 ist gegenüber dem betreffenden Konsorten zu erklären; die übrigen Konsorten sind [mindestens in Textform] über den Rücktritt zu informieren. Ein Rücktritt nach Ziffern 7.3, 7.4, 7.5 oder 7.6 ist gegenüber allen Konsorten zu erklären.
- 7.10 Ein Rücktritt nach Ziffern 7.4, 7.5 oder 7.6 entfaltet Wirkung gegenüber allen Parteien dieses Vertrages und beseitigt diesen Vertrag insgesamt; er wirkt zugleich für und gegen alle Parteien aller in Ausführung dieses Vertrages abgeschlossenen Verträge (Anteilkaufvertrag, Konsortialvertrag, Kaufverträge gemäß Ziffer 5, Nutzungsverträge), auch wenn die den Rücktritt erklärende Partei dort nicht selbst Vertragspartei sein sollte.
- 7.11 Der beurkundende Notar soll von dem Zurücktretenden mindestens in Textform über den Rücktritt informiert werden.
- 7.12 Im Fall des Rücktritts nach Ziffer 7.1 oder Ziffer 7.2 hat der Konsorte, der Anlass für die Ausübung des Rücktrittsrechts gegeben hat, sämtliche Kosten der Rückabwicklung dieses Vertrages und aller in seiner Ausführung abgeschlossenen, von dem Rücktritt betroffenen Verträge zu tragen. Im Fall des Rücktritts nach Ziffer 7.3, 7.4 oder 7.5 haben die Konsorten, die Anlass für die Ausübung des Rücktrittsrechts gegeben haben (im Fall der Ziffer 7.5 diejenigen Konsorten, die Anlass für den Rücktritt nach Ziffer 7.3 gegeben haben), anteilig im Verhältnis der von ihnen nach Ziffer 2.2 zu erwerbenden Anteile sämtliche Kosten der Rückabwicklung dieses Vertrages und aller in seiner Ausführung abgeschlossenen Verträge sowie, abweichend von den sonstigen Regelungen dieser Urkunde, die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages und aller in seiner Ausführung abgeschlossenen Verträge zu tragen.
- 7.13 Die TroiKomm ist berechtigt statt der Ausübung des Rücktritts den Anteil der Konsorten an der Gesellschaft zu übernehmen, die, wie vorgehend beschrieben, ihre Einlagen und/oder den Anteilkaufpreis innerhalb der genannten Fristen nicht geleistet haben. In diesem Fall werden die von der TroiKomm zusätzlich übernommenen Anteile wie stimmrechtslose Anteile behandelt, so dass die TroiKomm in der Gesellschafterversammlung der JV weiterhin ein Stimmrecht von 20 % der Anteile behält. Für den Fall, dass nur ein Konsorte seinen Verpflichtungen im Sinne dieses Absatzes nicht nachkommt, ist die TroiKomm verpflichtet, den Anteil zu übernehmen.
- 7.14 Für den Fall, dass die TroiKomm Anteile anderer Konsorten an der Gesellschaft übernimmt, sollen diese Anteile für die Aufnahme neuer Gesellschafter verwendet werden, soweit der Aufnahme neuer Gesellschafter nach den Regelungen des Vertragswerkes zugestimmt wird.

8. VERTRAULICHKEIT

- 8.1 Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder richterlicher oder behördlicher Anordnungen, werden die Parteien die nachstehend beschriebenen Informationen vertraulich behandeln und Dritten ohne schriftliche Zustimmung der betroffenen anderen Partei(en) nicht offenbaren (die Zustimmung soll nicht aus unangemessenen Gründen verweigert werden): (i) Informationen, die eine andere Partei

oder ihr Geschäft betreffen und während der Vorbereitung, Aushandlung, Abschluss oder dem Vollzug dieses Vertrages überlassen wurden, und (ii) Informationen über die Inhalte dieses Vertrages. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt sind oder danach ohne Verschulden der Partei, die zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, öffentlich bekannt werden.

Dritte im Sinne dieses Absatzes sind nicht die Gremien der Konsorten sowie die städtischen Räte und Ausschüsse, deren Beschlussfassung es im Einzelfall in Bezug auf Einzelfragen der JV bedarf.

- 8.2 Die Parteien werden ferner öffentliche Ankündigungen einschließlich Pressemitteilungen über die Vorbereitung, Aushandlung, Abschluss oder den Vollzug dieses Vertrages oder seine Inhalte nicht vornehmen, ohne die vorhergehende schriftliche Zustimmung der anderen Partei(en) eingeholt zu haben. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn eine Partei nach geltendem Recht, gerichtlich oder behördlich zu einer Veröffentlichung verpflichtet ist.

9. SONSTIGES

[]

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 10.1 Jede Ergänzung und Änderung dieses Vertrages (einschließlich dieser Ziffer 10.1) bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, es sei denn, eine abweichende Form ist gesetzlich vorgegeben.
- 10.2 Eine Übertragung dieses Vertrages oder von Rechten oder Pflichten einer Partei aus diesem Vertrag bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Parteien.
- 10.3 Soweit eine solche Vereinbarung in gesetzlich zulässiger Weise getroffen werden kann, werden die für Troisdorf zuständigen Gerichte für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag als ausschließlich sachlich und örtlich zuständig vereinbart.
- 10.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Regelung soll durch diejenige wirksame Regelung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit auf einer Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte für Zeit oder Umfang beruht. Bei unbeabsichtigten Regelungslücken soll die Bestimmung zwischen den Parteien gelten, die die Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten mutmaßlich vereinbart hätten, wäre ihnen die Regelungslücke vor dem Vertragsschluss bekannt gewesen.

- 10.5 Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages und des Konsortialvertrages tragen die Konsorten (einschließlich der TroiKomm) im Verhältnis der beabsichtigten Beteiligung am Stammkapital der JV-Gesellschaft gemäß Ziffer 2.2. Die Kosten der Beurkundung des Anteilskaufvertrages richtet sich nach den Bestimmungen im Anteilskaufvertrag. Im Übrigen trägt jede Partei ihre eigenen Kosten und Steuern, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, dem Verhandeln, der Durchführung oder dem Vollzug dieses Vertrages anfallen, einschließlich der Kosten ihrer jeweiligen Berater.

ANLAGEN

Anlage	beschrieben auf Seite
Anlage 1.4 – Dienstleistungsvertrag SWT.....	6
Anlage 5.2 – Muster Erklärung K.LAB.....	9
Anlage 6.3 – Muster Nutzungsvertrag	10